TOP 4: Durchführung eines Bürgerentscheids

- Festlegung des Termins
- Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Stadtrat G. Walz begibt sich wegen Befangenheit in den Zuhörerraum.

Folgende Beratungsunterlage liegt der Verhandlung zugrunde:

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 beschlossen, einen Bürgerentscheid auf Basis der Fragestellung:

"Sind Sie dafür, dass die Stadt Haiterbach alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um zu erreichen, dass das geplante KSK-Übungsgelände mit Flugplatz beim Dürrenhardter Hof nicht realisiert wird?"

durchzuführen.

Am Freitag, dem 07. Juli 2017 haben Vertreter der Bürgerinitiative, der Fraktionen und der Verwaltung folgende Eckdaten als Empfehlung für die Gemeinderatssitzung und für das weitere Vorgehen gemeinsam festgelegt, die nun noch vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Fragestellung

Die Fragestellung wird, wie beschlossen, unverändert in den Bürgerentscheid übernommen.

Termin

Eine Verknüpfung mit der Bundestagswahl am 24.09.2017 ist sinnvoll und rechtlich möglich, um eine Doppelbelastung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer zu vermeiden und Synergien bei der Wahlbenachrichtigung zu schöpfen.

§ 41 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg ermöglicht eine gleichzeitige Durchführung mit einer Parlamentswahl und die Kommunalwahlordnung für Baden-Württemberg hat in den §§ 51 a bis 51 i detailliert aufgeführt, was hierbei zu beachten und möglich ist.

Diese Vorschriften umfassen

- die Übereinstimmung der Wahlbezirke,
- die Führung eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses,
- ein gemeinsames Wahl- und Stimmscheinverzeichnis,
- aber andersfarbige Stimmzettel- und Wahlbriefumschläge,
- gleiche Wahlräume,
- aber verschiedene Wahlurnen, und
- dass die Bundestagswahl zuerst auszuzählen ist.

Bei der Bundestagswahl und der Abstimmung über den Bürgerentscheid sind Unterschiede hinsichtlich der Wahlberechtigten zu beachten. Bei der Bundestagswahl müssen die Wähler 18 Jahre alt und deutsche Staatsbürger sein. Beim Bürgerentscheid können die Wähler (Deutsche und EU-Bürger) schon ab 16 Jahren ihr Votum abgeben.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerentscheid wird gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 24.09.2017 durchgeführt.

Gemeindewahlausschuss

Für die Bundestagswahl wird kein Gemeindewahlausschuss benötigt. Für den Bürgerentscheid ist der Gemeindewahlausschuss zwingend vorgeschrieben.

Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschuss und die beiden 1. und 2. Stellvertreter übernehmen die Stellvertretung im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung des Bürgerentscheids und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Beim Gespräch am 07. Juli 2017 haben sich die Anwesenden darauf verständigt, dass jede Fraktion und die Bürgerinitiative je 1 Beisitzer und 1 Stellvertreter benennen können.

Beisitzer:	Stellvertreter:
Beisitzer:	Stellvertreter:
Beisitzer:	Stellvertreter:
Beisitzer:	Stellvertreter:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss wird in der vorgeschlagenen und benannten Form im Wege der Einigung gewählt.

Information über die Haltung der Gemeindeorgane und der Bürgerinitiative

Nach § 21 Abs. 5 GemO muss gegenüber der Bevölkerung die in den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden. Dies geschieht durch Veröffentlichung (Amtsblatt) oder Zusendung einer schriftlichen Information (Broschüre) bis spätestens zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid. In dieser Information dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

Die am 07.07.2017 am Gespräch beteiligten haben sich darauf verständigt, dass

- die bisherige Darlegung ausreichend ist,
- dass im Amtsblatt Veröffentlichungen von der Bürgerinitiative, den Fraktionen, dem Land, der Verwaltung und anderen Gruppierungen bis zur vorletzten Ausgabe des Amtsblattes vor dem Bürgerentscheid veröffentlicht werden können.

Ferner wurden im Gespräch folgende Punkte als Konsequenz aus dem Beschluss des Gemeinderates zur Durchführung des Bürgerentscheides besprochen:

- Der Landsiedlung werden für Gespräche mit Grundstückseigentümern keine städtischen Räume zur Verfügung gestellt.
- Die Stellungnahme der Verwaltung wird im Beteiligungsportal aktualisiert.
- Der Beschluss des Gemeinderates wird mit dem dazugehörigen Protokollauszug im Beteiligungsportal eingestellt.
- Die Bevölkerung wird darüber informiert, dass bis zur Durchführung des Bürgerentscheides die Verwaltung keine Flächen im Bereich des Absetzplatzes veräußert.

Da erstmals ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, ist es aus Sicht der Gesprächsteilnehmer wichtig, die Bevölkerung über die Sachfragen zum Bürgerentscheid zu informieren. Dies betrifft, die Frage wie es zu einer Entscheidung kommt (Mehrheit, mindestens 20%) und was es bedeutet, wenn die Frage mit Ja oder mit Nein beantwortet wird.

Was passiert, wenn die Frage im Bürgerentscheid mit ja beantwortet wird:

Die Organe der Stadt Haiterbach (Gemeinderat, Bürgermeister und Verwaltung) sind dann 3 Jahre lang an das Ergebnis gebunden. Diese Entscheidung hätte insbesondere zur Folge, dass Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren zwingend negativ ausfallen müssen und die Stadt keine Grundstücke im Gebiet veräußern darf. Grundsätzlich beinhaltet dieses Votum auch, dass die Stadt gegen evtl. zu erteilende Genehmigungen für das Absetzgelände Rechtsmittel (Wiederspruch und Klage) ergreift

Was passiert, wenn die Frage im Bürgerentscheid mit nein beantwortet wird:

Die Stadt Haiterbach muss dann nicht alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um das geplante KSK-Übungsgelände mit Flugplatz beim Dürrenhardter Hof zu verhindern. Dies bedeutet nicht, dass der Gemeinderat für das Projekt sein muss. Der Gemeinderat ist in diesem Fall frei, welche Entscheidungen er in der Sache trifft, sobald eine Entscheidung ansteht.

Die Fragen und Antworten wurden von der Kommunalaufsicht geprüft. Die Schlussfolgerungen sind aus Sicht der Kommunalaufsicht so zutreffend.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise zur Öffentlichkeitsinformation zu.

Bürgermeisteramt Hölzlberger stellt den Sachverhalt anhand der Vorlage nochmals vor.

Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Beschluss: 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Der Bürgerentscheid wird gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 24.09.2017 durchgeführt.

Gemeindewahlausschuss

Folgende Personen werden für den Gemeindewahlausschuss vorgeschlagen:
Beisitzer: Gerhard Gutekunst (UBL)
Beisitzer: Johann Pagitz (CDU/FWH)
Beisitzer: Karl Braun (DBH)
Stellvertreter: Hannelore Schöffler (DBH)

Beisitzer: Birgit Kaupp (Bürgerinitiative)

Stellvertreter: Reinhard Fischer (Bürgerinitiative)

Der Gemeindewahlausschuss wird einmal tagen um das Wahlergebnis festzustellen.

Beschluss: einstimmig

Der Gemeindewahlausschuss wird in der vorgeschlagenen und benannten Form im Wege der Einigung gewählt.

Information über die Haltung der Gemeindeorgane und der Bürgerinitiative

Bezüglich der Haltung der Gemeindeorgane hat man sich mit der Bürgerinitiative darauf geeinigt, dass eine Broschüre nicht zwingend notwendig ist. Alle Veröffentlichungen können im Amtsblatt abgedruckt werden. Ein Gedanke ist, die Fragestellung per Post zu verschicken. Die letzten Informationen, die vor dem Bürgerentscheid im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen bis Donnerstag der vorletzten Ausgabe vorliegen, um die anderen Parteien

darüber informieren zu können. Der Beschluss des Gemeinderates mit dem dazugehörigen Protokollauszug ist bereits im Beteiligungsportal online gestellt. Eine Sachinformation mit dem Abdruck der Fragestellung soll ausgegeben werden. Bei einer Mehrheit von mindestens 20 % der Wahlberechtigten müssten dies ca. 850 Stimmen sein.

Stadtrat Keppler weist darauf hin, dass der vorliegende Wortlaut für den Bürgerentscheid "alle rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen" für die Stadt teuer zu stehen kommen kann, da dies bis vor den EuGH gehen kann, mit entsprechenden Kosten für Rechtsberatungen. Wenn das Gelände dann trotzdem kommt, verliert die Stadt richtig viel, man vergibt jedmöglichen Verhandlungsspielraum.

Bürgermeister Hölzlberger erklärt hierzu, die Kosten schrecken ihn nicht so, aber alles benötigt deutlich mehr Zeit. Bis rechtliche Instanzen durchlaufen sind, dauert es dann ebenfalls. Vielleicht müsste man nur bis zur 1. Instanz gehen, dies wäre noch am kostengünstigsten. Verhandlungen sind ausgeschlossen, auch wenn sich abzeichnet, dass das Projekt kommt, daran ist man drei Jahre lang gebunden.

Beschluss: 16 Ja- Stimmen, 1 Nein-Stimme

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise zur Öffentlichkeitsinformation wie vorgetragen zu. Selbst wenn sich eine Genehmigung abzeichnet, sind Verhandlungen über Kompensationsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Stadtrat G. Walz kommt wieder an den Sitzungstisch zurück.